

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verbesserung des Schutzes vor sexueller Belästigung im Zusammenhang mit der unaufgeforderten Übermittlung von Bildaufnahmen der Genitalien

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Erweiterung des Straftatbestands der sexuellen Belästigung nach § 218 StGB

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Schätzung der finanziellen Auswirkungen iZm dem zusätzlichen (Personal-)Aufwand im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften, erfordert eine Schätzung des voraussichtlichen Anfalls an Verfahren durch den neuen Straftatbestand. Dies kann vorliegend nur im Rahmen einer groben Annäherung über staatsanwaltliche und gerichtliche Anfalls- und Erledigungszahlen zu vergleichbaren Delikten versucht werden.

Vorhandene Daten aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) ergeben für § 218 StGB folgenden Anfall im Bereich der Staatsanwaltschaften (Register BAZ, St und UT): 1984 im Jahr 2021, 2406 im Jahr 2022, 2879 im Jahr 2023 und 2894 im Jahr 2024. Dieser Anfall resultierte in folgenden Anklagen (somit Anfall bei den Gerichten): 421 im Jahr 2021, 541 im Jahr 2022, 572 im Jahr 2023 und 584 im Jahr 2024.

Es ist jedoch zu beachten, dass § 218 StGB aktuell in den einzelnen Absätzen eine Reihe von Tatbeständen umfasst. Eine Auswertung nach einzelnen Absätzen und Ziffern des § 218 StGB ist technisch nicht möglich. Mit dem vorgeschlagenen § 218 Abs. 1b StGB hinsichtlich Umfang und Reichweite vergleichbar scheint der durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 148/2020, eingeführte § 120a StGB (Unbefugte Bildaufnahmen). Auch ist dieser wie der vorgeschlagene § 218 Abs. 1b ein Ermächtigungsdelikt (während die Tatbestände nach § 218 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b Offizialdelikte darstellen). Zu § 120a StGB ergeben die Daten aus der VJ folgenden Anfall im Bereich der Staatsanwaltschaften (Register BAZ, St und UT): 123 im Jahr 2021, 215 im Jahr 2022, 259 im Jahr 2023 und 355 im Jahr 2024. Dieser Anfall resultierte in folgenden Anklagen (somit Anfall bei den Gerichten): 22 im Jahr 2021, 40 im Jahr 2022, 52 im Jahr 2023 und 44 im Jahr 2024.

Ausgehend davon scheint es sachgerecht, für den neuen Straftatbestand nach § 218a Abs. 1b StGB einen Anfall von ca. 300 Verfahren pro Jahr bei den Staatsanwaltschaften sowie einen Anfall von ca. 45 Verfahren bei den Gerichten zu schätzen.

Daraus ergibt sich insgesamt zu vernachlässigender personeller Mehrbedarf, weil dieser unter Zugrundelegung der Zeitwerte für die jeweiligen Verfahren bzw. der eingesetzten Personalkapazitäten

sowohl beim richterlichen Mehrbedarf, als auch hinsichtlich Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälten sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten jeweils bei nur rund 0,1 VBÄ oder, soweit die staatsanwaltliche Fachaufsicht betroffen ist, noch deutlich darunter liegt.

Die Einführung des neuen Tatbestandes führt zudem zu einem nicht präzisierbaren zusätzlichen Aufwand im BMI. Der (personelle) Mehraufwand auf Seiten der Sicherheitsdienststellen im Hinblick auf Sachverhaltaufklärung, Beweissicherung und anschließende Berichterstattung ergibt sich aus einer zumindest leichten bis moderaten Zunahme der Anzeigen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des StGB - Unaufgeforderte Übermittlung von Bildaufnahmen von Genitalien

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/ 2025

Wirksamwerden:

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung:

25. April 2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Das ungefragte Zusenden von Fotos entblößter Geschlechtsteile einer Person an eine andere Person ist in Österreich derzeit nicht gerichtlich strafbar. Das Regierungsprogramm 2025-2029 (S. 115 und 139) sieht

das Verbot der Zusendung unerwünschter „dick pics“ durch Schaffung eines neuen Straftatbestands im Strafgesetzbuch (StGB) vor. Auch die bis 14. Juni 2027 in nationales Recht umzusetzende Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl. L 2024/1358 vom 24. Mai 2024, S. 1ff (in Folge „RL Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“) verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 7 lit. c zur Schaffung eines Straftatbestands gegen Cyberflashing.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung des Schutzes vor sexueller Belästigung im Zusammenhang mit der unaufgeforderten Übermittlung von Bildaufnahmen der Genitalien

Beschreibung des Ziels:

Personen werden davor geschützt durch die Übermittlung von Bildaufnahmen der Genitalien belästigt zu werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erweiterung des Straftatbestands der sexuellen Belästigung nach § 218 StGB

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erweiterung des Straftatbestands der sexuellen Belästigung nach § 218 StGB

Beschreibung der Maßnahme:

Der Straftatbestand der sexuellen Belästigung nach § 218 StGB soll um einen Tatbestand, der die Übermittlung von Bildaufnahmen von Genitalien strafrechtlich sanktioniert, erweitert werden. Nach dem vorgeschlagenen § 218 Abs. 1b StGB soll strafbar sein, wer eine andere Person belästigt, indem er ihr im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems eine Bildaufnahme von Genitalien unaufgefordert und absichtlich übermittelt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserung des Schutzes vor sexueller Belästigung im Zusammenhang mit der unaufgeforderten Übermittlung von Bildaufnahmen der Genitalien

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die Schätzung der finanziellen Auswirkungen iZm dem zusätzlichen (Personal-)Aufwand im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften, erfordert eine Schätzung des voraussichtlichen Anfalls an Verfahren durch den neuen Straftatbestand. Dies kann vorliegend nur im Rahmen einer groben Annäherung über staatsanwaltliche und gerichtliche Anfalls- und Erledigungszahlen zu vergleichbaren Delikten versucht werden.

Vorhandene Daten aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) ergeben für § 218 StGB folgenden Anfall im Bereich der Staatsanwaltschaften (Register BAZ, St und UT): 1984 im Jahr 2021, 2406 im Jahr 2022, 2879 im Jahr 2023 und 2894 im Jahr 2024. Dieser Anfall resultierte in folgenden Anklagen (somit Anfall bei den Gerichten): 421 im Jahr 2021, 541 im Jahr 2022, 572 im Jahr 2023 und 584 im Jahr 2024.

Es ist jedoch zu beachten, dass § 218 StGB aktuell in den einzelnen Absätzen eine Reihe von Tatbeständen umfasst. Eine Auswertung nach einzelnen Absätzen und Ziffern des § 218 StGB ist technisch nicht möglich. Mit dem vorgeschlagenen § 218 Abs. 1b StGB hinsichtlich Umfang und Reichweite vergleichbar scheint der durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 148/2020, eingeführte § 120a StGB (Unbefugte Bildaufnahmen). Auch ist dieser wie der vorgeschlagene § 218 Abs. 1b ein Ermächtigungsdelikt (während die Tatbestände nach § 218 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b Offizialdelikte darstellen). Zu § 120a StGB ergeben die Daten aus der VJ folgenden Anfall im Bereich der Staatsanwaltschaften (Register BAZ, St und UT): 123 im Jahr 2021, 215 im Jahr 2022, 259 im Jahr 2023 und 355 im Jahr 2024. Dieser Anfall resultierte in folgenden Anklagen (somit Anfall bei den Gerichten): 22 im Jahr 2021, 40 im Jahr 2022, 52 im Jahr 2023 und 44 im Jahr 2024.

Ausgehend davon scheint es sachgerecht, für den neuen Straftatbestand nach § 218a Abs. 1b StGB einen Anfall von ca. 300 Verfahren pro Jahr bei den Staatsanwaltschaften sowie einen Anfall von ca. 45 Verfahren bei den Gerichten zu schätzen.

Daraus ergibt sich insgesamt zu vernachlässigender personeller Mehrbedarf, weil dieser unter Zugrundelegung der Zeitwerte für die jeweiligen Verfahren bzw. der eingesetzten Personalkapazitäten sowohl beim richterlichen Mehrbedarf, als auch hinsichtlich Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälten sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten jeweils bei nur rund 0,1 VBÄ oder, soweit die staatsanwaltliche Fachaufsicht betroffen ist, noch deutlich darunter liegt.

Die Einführung des neuen Tatbestandes führt zudem zu einem nicht präzisierbaren zusätzlichen Aufwand im BMI. Der (personelle) Mehraufwand auf Seiten der Sicherheitsdienststellen im Hinblick auf Sachverhaltaufklärung, Beweissicherung und anschließende Berichterstattung ergibt sich aus einer zumindest leichten bis moderaten Zunahme der Anzeigen.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der Gesundheit von Kindern sowie auf deren Betreuung

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Schutz und Förderung der Entwicklung und Gesundheit von Kindern.

Erläuterung:

Der vorgeschlagene Straftatbestand soll insbesondere auch Kinder und Jugendliche vor dem Erhalt unaufgefordeter Bildaufnahmen von Genitalien schützen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Kinder und Jugend	Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)	Mindestens 1 000 junge Menschen sind betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11
Deploy: 2.11.2.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 25.04.2025 07:37:15
WFA Version: 0.2
OID: 3851
A0|B0|D0|E0